

Papiermarkt in Westdeutschland

Aus Westdeutschland

Auf die Ausführungen des Herrn E. R., Frankfurt a. M., in Nr. 85 über diesen Gegenstand möchte ich doch einige Worte erwidern. Namentlich kann ich den Satz »Aufträge, selbst Kleinigkeiten, sind spärlich, und die Preise werden von Tag zu Tag schlechter« nicht als richtig anerkennen, ja, ich kann das Gegentheil beweisen!

Die Bemerkung des Herrn E. R. »das Papiergeschäft liegt jetzt schlimmer denn je darnieder« ist nach meiner Ansicht ebenso hinfällig, jedenfalls reist Herr R. nicht, sonst könnte er so etwas nicht behaupten!

Einige wenige Fabrikanten sollen nach der Meinung des Herrn R. erfolglos Preiserhöhungen anstreben. Das ist eine Behauptung, die ich nur gelten lasse, wenn ich hinter erfolglos »bei ihm« setzen darf!

Wie Herr E. R. dazu kommt, für seine beunruhigenden Ansichten die Ueberschrift »Papiermarkt in Westdeutschland« zu wählen, verstehe ich nicht, oder er muss so bedeutend sein, dass er denselben beherrscht, was ich sehr stark bezweifle! (Wir wählten diese Ueberschrift. *Red.*)

Anfang des Jahres 1901 hat Herr E. R. schon in Nr. 16 einen Aufsatz »der Papiergrosshandel im Jahre 1900« veröffentlicht, wodurch er dem ganzen Papierhandel geschadet hat, denn jedes kleine Blättchen hat die Meinung des Herrn E. R. für baare Münze genommen. *H. D.*

Gestrichenes Druckpapier

Beifolgend übersende ich Ihnen ein Blatt aus der Fachschrift »The Paper Makers' Circular«. Der matte dunkelblaue Druck auf dem zweiseitig gleichmässig fleischfarbig gestrichenen und nicht allzusehr satinierten Papier ist fürs Auge sehr wohlthuend, aber das Papier hat den Fehler, dass die Streichfarbe nicht genügend fest geleimt, d. h. abwaschbar ist. Da man dem lesenden Publikum das Belegen der Finger beim Umblättern der vielfach ausliegenden Zeitschriften und Bücher nicht abgewöhnen kann, so sollten alle gestrichenen Illustrationsdruck-Papiere wenigstens so fest im Farbstrich sein, dass man die Farbschicht mit dem befeuchteten Finger nicht abheben kann, Drucker und Verleger sollten beim Einkauf solcher Papiere hierauf achten. *A. W.*

Kauf auf Abruf

Schiedspruch

Wir haben mit der Firma A. hier einen Streitfall und sind mit dieser übereingekommen, den Streit durch Sie zu schlichten und uns Ihrem Urtheil zu beugen. Wir sind der Firma A. zweimal entgegengekommen, indem wir ihr den Rest der abzunehmenden Menge vom August 1901 bis jetzt theilweise gestundet haben, obgleich wir wussten, dass A. anderweitig gleichartiges Papier kaufte. Wir nehmen an, dass A. den Rest nicht abnehmen möchte, weil das Papier inzwischen billiger geworden ist. *B. & Co.*

Thatbestand:

Die Firma A. kaufte von uns 1000 Ztr. grau Schrenz zur Abnahme bis August 1901. Bis heute (12. April) sind hiervon abgenommen 13 Ladungen im Gesamtgewicht von 47 738 kg (folgt Aufzählung der Ladungen). Bei der Anfertigung des Papiers (es waren grösstentheils Extra-Formate) wurde manchmal eine Kleinigkeit mehr oder weniger herausgearbeitet. Wir sind der Ansicht, dass wir auf Abnahme der Restmenge umso mehr bestehen können, da die Posten alle in kleinen Mengen abgerufen sind. Etwas anderes wäre es vielleicht, wenn A. mit einem Mal bestellt hätte, »ca. 950 Ztr. zur Erledigung des Schlusses«. Dann wäre anzunehmen, dass etwas mehr oder weniger herausgearbeitet wird, und damit der Schluss erledigt ist.

Beifolgend senden wir Ihnen noch die Bestellung der Firma A. vom 5. Januar 1901.

Zwischen einem meiner Lieferanten und mir besteht eine Meinungsverschiedenheit, und wir sind übereingekommen, Ihnen dies vorzutragen und Sie um einen Schiedspruch in dieser Angelegenheit zu bitten, welcher als maassgebend von uns anerkannt werden soll.

Ich ertheilte im Januar 1901 meinem Lieferanten einen Auftrag, welcher von demselben wie folgt wörtlich bestätigt wurde:

»Ferner bestätige ich Ihnen zur successiven Abnahme bis spätestens August 1901 in Doppelladungen circa 1000 Ztr. grau Schrenz zu . . M. die 100 kg netto Kasse franko Bahnhof Berlin verkauft zu haben.«

Ich habe auf diesen Abschluss 47 738 kg abgenommen und betrachte ihn für mich als erledigt, wogegen mein Lieferant auf Erfüllung der gesammten 1000 Ztr. besteht. Ich behaupte, dass durch das Wort »circa« ein Spielraum sowohl für den Lieferanten wie für den Abnehmer inbegriffen ist, und dass dieser Spielraum Schwankungen von mindestens 5 pCt. nach unten und 5 pCt. nach oben zulässt. 5 pCt. nach unten wurde bei 50 000 kg aber nur 47 500 kg ausmachen, sodass meinerseits durch die Abnahme von 47 738 kg der Vertrag erfüllt ist. *A.*

A. bestellte 1000 Ztr. schlankweg, B. & Co. bestätigten »circa« 1000 Ztr. Man kann daraus schliessen, dass beim

Abschluss des Vertrags — und hierauf kommt es an — dem A. nicht daran lag, weniger als die Bestellung abzurufen. Der Fabrikant nahm nur mit Zufügung des Wortes »circa« an, weil er ausserstande ist genau die vorgeschriebene Menge zu liefern und sich die unvermeidliche Abweichung vorbehalten musste. Nachdem 47 738 kg geliefert sind, muss A. noch »circa 2262 kg« abrufen. Er kann beispielsweise 2000 oder 2500 kg bestellen und damit seine Verpflichtung erfüllen, ist aber nicht berechtigt den nothwendigen Fabrikations-Spielraum zu einer so erheblichen Verkleinerung wie 5 pCt. der bestellten Menge in Anspruch zu nehmen.

Patent-Anmeldung

Ich habe eine nach meiner Ansicht vorzügliche Neuerung (mit allerdings ziemlich weit gefasstem Anspruch) zum Patent eingereicht. So lange das Ertheilungsverfahren noch schwebt, bediene auch ich in Geschäftsanzeigen mich nur der gesetzlichen und ja erlaubten Bezeichnung: »Patent angemeldet«, statt der früher üblichen »D. R. P. a.«, welche letztere nach Ihrer Mittheilung auf Seite 1938 der Papier-Zeitung von 1898 als Vergehen wider § 40 des Patentgesetzes strafbar sei.

Würde ich mich einer strafbaren Handlung dann schuldig machen, wenn ich in meinen Geschäfts-Inseraten die Bezeichnung »Patent angemeldet« noch immer benutze, obgleich das Ertheilungsverfahren in negativem Sinne schon abgeschlossen ist? Meiner Ansicht nach ist letztere Frage zu verneinen; denn gleichviel ob meine Patent-Anmeldung später zurückgezogen, oder ich mit derselben abschlägig beschieden wurde, so ist doch mit keinem dieser Fälle erwähneter Thatbestand aus der Welt geschafft, dass ich wirklich Patent angemeldet hatte! Hiervon abgesehen bezieht sich die mit zitiertem § 40 gekennzeichnete Strafvorschrift doch ausdrücklich nur auf ein »Patent«, nicht aber auf blosse Anmeldung eines solchen. Oder wären Sie anderer Ansicht? Welches andere Strafgesetz könnte gegen mich angewendet werden? *Q.*

Wir sind der Ansicht, dass die Bezeichnung »D. R. P. angemeldet« strafbar ist, wenn die Anmeldung zur Zeit der Veröffentlichung mit jenem Zusatz bereits zurückgezogen oder abschlägig beschieden wurde. Wir lassen es dahingestellt, ob die Strafbarkeit auf Grund des Patentgesetzes festgestellt werden kann; jedenfalls liegt aber in solcher Veröffentlichung eine Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, denn durch den Zusatz »D. R. P. angemeldet« wird der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt, auf Grund einer Angabe, die den thatsächlichen Verhältnissen widerspricht. Mit der Zurückweisung der Anmeldung erlischt diese, ist also im Sinne des Gesetzes nicht mehr vorhanden und — das Gewesene gilt nichts.

Verkauf von Ansichtskarten und Schreibwaaren in den Postämtern

Der Centralausschuss Berliner kaufmännischer gewerblicher und industrieller Vereine ist, einer Anregung des ihm zugehörigen Deutschen Papiervereins folgend, beim Herrn Staatssekretär des Reichspostamts dahin vorstellig geworden, es möge der einigen amtlichen Verkaufsstellen von Postwerthzeichen freigegebene Vertrieb von Ansichtskarten und Schreibwaaren untersagt und weitere Versuche bei anderen Postämtern nach dieser Richtung hin nicht mehr angestellt werden. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Reichspostverwaltung sein kann, sich in den privaten Wettbewerb der hiesigen Gewerbetreibenden einzumischen und durch Gewährung von freier Wohnung und einem Einkommensminimum Beamte der Reichspostverwaltung bei ihren privaten geschäftlichen Unternehmungen, gegenüber den übrigen Gewerbetreibenden zu unterstützen. Zudem wird unzweifelhaft die Schnelligkeit in der Abfertigung des Postwerthzeichen kaufenden Publikums dadurch beeinträchtigt, dass die betreffenden Schalter gelegentlich durch Käufer von Ansichtskarten und Schreibmaterialien besetzt sind. Schliesslich wird betont, dass gerade in Berlin ein Bedürfniss auch seitens der Post Verkaufsstellen mit Ansichtskarten zu schaffen, keinesfalls vorliegt.

Schulschreibhefte. Bei dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Hannover führte die Firma Bodenheim & Steinfeld daselbst Klage darüber, dass die in Nr. 13 der Papier-Zeitung, S. 432, abgedruckte Verfügung vom 24. Januar d. Js. vielfach dahin aufgefasst würde, als hätte der Magistrat die Beschaffung von Schreibheften, welche von dieser Firma in den Handel gebracht werden, verbieten wollen. Auf diese Beschwerde ergänzte der Magistrat die genannte Verfügung dahin, dass ein solches